Öffentliche Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Gemeinde Dürnau
für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat
am 22.11.2023
die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt	
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen (EUR)	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.140.090,00
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-1.272.570,00
1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1 und 1.2) von	**-132.480,00**
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5) von	0,00
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.3 und 1.6)	**-132.480,00**
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.078.450,00
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-1.108.490,00
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo 2.1 u. 2.2)	**-30.040,00**
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0,00
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-341.200,00
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4 und 2.5) von	**-341.200,00**
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo 2.3 und 2.6)	**-371.240,00**
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	200.000,00
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-8.300,00
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8 und 2.9) von	**191.700,00**
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7 und 2.10) von	**-179.540,00**

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt
auf *200.000 EUR.*

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt
auf *22.700 EUR.*

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt
auf *200.000 EUR.*

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt
1. für die Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.
der Steuermessbeträge.

Dürnau, 27.12.2023
Gez. Merk, Bürgermeister

a) Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Gemeinde Dürnau für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 121 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wurde durch das Kommunalamt beim Landratsamt Biberach mit Erlass vom 21.12.2023 bestätigt.

b) Der in § 2 der Haushaltssatzung vom Gemeinderat beschlossene Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 200.000 Euro wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (§ 87 Abs. 3 GemO)-

c) Der in § 3 der Haushaltssatzung vom Gemeinderat beschlossene Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 22.700 Euro wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigt. Die Verpflichtungsermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (§ 86 Abs. 3 GemO)-

d)

e) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dürnau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

f) Der Haushaltsplan liegt gem. § 81 Abs. 3 GemO an sieben Tagen - je einschließlich - auf dem Rathaus während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus, und zwar in der Zeit vom 28.12.2023 bis 02.02.2024.

g) Auf den Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses wird hingewiesen.

Dürnau, den 28.12.2023
Gez. Merk, Bürgermeister

Durch Anschlag an der Verkündungstafel in der Zeit vom 28.12.2023 bis 02.02.2024 je einschließlich; gleichzeitig wird im Mitteilungsblatt Nr. 01 vom 02.01.2024 auf den Anschlag hingewiesen.

Angeschlagen am: 28.12.2023
Abgenommen am: 02.02.2024

Merk, Bürgermeister

Dürnau, den 28.12.2023 Dienstsiegel